S 6 KR 3372/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 3372/23
Datum	02.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 650/24
Datum	26.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 02.02.2024 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen eine Zahlungserinnerung.

GegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger, der bei der Beklagten freiwillig krankenversichert ist, erging am 19.01.2023 ein Beitragsbescheid, wonach der monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung â auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze wegen unvollstÃ¤ndiger Angaben zum Einkommen â ab dem 01.02.2023 952,62 â¬ betrage (Bl. 19 Verwaltungsakte). Da der KlÃ¤ger in der Folgezeit BeitrÃ¤ge nicht zahlte, erinnerte die Beklagte ihn mit Schreiben vom 25.07.2023 an die Zahlung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2023 i.H.v. 3.810,48 â¬ zzgl. Nebenforderungen i.H.v. 115,00 â¬ (Bl. 23 Verwaltungsakte). Hierbei setzte die Beklagte neue SÃ¤umniszuschlÃ¤ge i.H.v. 38

â¬ sowie eine neue MahngebÃ¼hr i.H.v. 5 â¬ fest.

Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28.07.2023, das er mit â Widerspruch/Klageâ betitelte und an das Sozialgericht Freiburg (SG) richtete (Eingang dort am 31.07.2023, Aktenzeichen S 2 KR 2060/23). Am 12.12.2023 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Parallel hierzu hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 16.12.2023 (Eingang beim SG am 21.12.2023) die hiesige Klage erhoben gegen das â Schreibenâ der Beklagten vom 12.12.2023 mit der BegrÃ¼ndung, er sei nicht freiwillig versichert, kein Mitglied der Beklagten und lehne die Zahlungen ab.

Mit Gerichtsbescheid vom 02.02.2024 hat das SG die hiesige Klage abgewiesen. Sie sei unzulÃ¤ssig, weil der Widerspruchsbescheid vom 12.12.2023 nach Â§ 95 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand im Verfahren vor dem Sozialgericht Freiburg mit dem Aktenzeichen S 2 KR 2060/23 sei. Nach dieser Vorschrift sei Gegenstand der Klage der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden habe. Letzterer sei deshalb ohne Weiteres nach seinem Erlass von der bereits anhÃ¤ngigen Klage umfasst. Nach Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kÃ¶nne die Sache wÃ¤hrend der RechtshÃ¤ngigkeit von keiner Partei anderweitig anhÃ¤ngig gemacht werden. Die RechtshÃ¤ngigkeit entfalte mithin fÃ¼r ein zweites Verfahren Ã¼ber denselben Streitgegenstand Sperrwirkung. Diese prozessuale Sperrwirkung fÃ¼hre zur UnzulÃ¤ssigkeit der zweiten Klage. Diese sei daher ohne PrÃ¼fung in der Sache durch Prozessurteil abzuweisen.

Gegen den ihm am 08.02.2024 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger beim SG am 26.02.2024 Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat folgende BegrÃ¼ndung abgegeben:

Zu: S 6 KR 1486/22: Ich lege gegen den Beschluss Beschwerde und Berufung ein und bitte um Weiterleitung an das Landessozialgericht. GrÃ¼nde: Ich bin nicht mehr bei der DAK versichert, was P1 falsch sieht. Falls ein Vorverfahren gefÃ¼hrt werden muss oder musste, soll es nachgeholt werden. Im Ãbrigen sind die AusfÃ¼hrungen des Richters falsch. TatsÃ¤chlich geht es bei meinem Antrag eines Verteidigers nicht um das Argument, dass ich nicht prozessfÃ¤hig sei, sondern darum, dass die vielen Verfahren, siehe Umfang dieses RÃ¼ckschreibens, von mir mit Sachkunde allein nicht gehandhabt werden kÃ¶nnen.
Zu S 6 KR 3372/23. Hier gilt dasselbe wie zum obigen Verfahren.

Einen Antrag hat der KlÃ¤ger nicht gestellt.

Die vom KlÃ¤ger parallel erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wird unter dem Aktenzeichen 812/24 NZB gefÃ¼hrt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der SG-Akten S 6 KR 3372/23 und S 2 KR 2060/23, auf die Akten des Senats sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig.

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, da der KlÃ¤ger in der Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist. Die Terminsmitteilung ist dem KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã am 22.03.2024 zugestellt worden. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemÃ¤Ãer Terminsmitteilung nicht zur Verhandlung, kann das Gericht nach Lage der Akten (Â§Â 126 SGG) oder aufgrund â einseitigerâ mÃ¼ndlicher Verhandlung entscheiden (BSG 26.05.2014, BÂ 12 KR 67/13 B, juris; BSG 07.07.2011, BÂ 14 AS 35/11Â B, juris).

Die Berufung ist bereits unzulÃ¤ssig, da sie mangels Erreichens der Berufungssumme nicht statthaft ist. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes bestimmt sich nach dem Umfang, in dem das SG dem Begehren des RechtsmittelfÃ¼hrers nicht gefolgt ist und was von diesem mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt wird. Vorliegend hat der KlÃ¤ger sich erstinstanzlich gegen âdas Schreiben der DAK vom 12.12.2023â gewandt und damit sinngemÃ¤Ã gegen den Bescheid der Beklagten vom 25.07.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2023. Dieser mit âZahlungserinnerungâ betitelte Bescheid enthÃ¤lt die Festsetzung von neuen SÃ¤umniszuschlÃ¤gen i.H.v. 38Â â¬ sowie neuen MahngebÃ¼hren i.H.v. 5 â¬, zusammen somit eine Regelung in Bezug auf einen zu zahlenden Betrag i.H.v. 43 â¬. Soweit daneben BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde i.H.v. 3.810,48 â¬ und weitere SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und MahngebÃ¼hren genannt werden, handelt es sich nicht um eine Regelung. Vielmehr wird der KlÃ¤ger hiermit lediglich Ã¼ber den bestehenden ZahlungsrÃ¼ckstand unterrichtet, wie auch schon die Ãberschrift des Bescheides nahelegt. Der Beschwerdewert von 750 â¬ wird damit nicht Ã¼berschritten.Â Auch sind keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Streit.

Dass die Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid die Berufung erwÃ¤hnt, genÃ¼gt allein nicht fÃ¼r die Annahme, die Berufung sei zugelassen. Es handelt sich lediglich um eine falsche Belehrung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage, Â§Â 144 Rn. 40, 45 m.w.N.).

Die Berufung ist daher bereits unzulÃ¤ssig, ohne dass es auf die Frage der

doppelten RechtshÃ¤ngigkeit noch ankÃ¤me.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Erstellt am: 24.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024